



**Swiss Lacrosse**

**Ligaspielordnung Damen**

**01.08.2024**

--	--	--

--	--	--

- **Inhaltsverzeichnis**

A	PRÄAMBEL	3
B	ZIEL DER LIGASPIELORDNUNG	3
C	GELTUNGSBEREICH	3
D	HAFTUNG	3
E	SAUBERER SPORT	3
1.	Schweizer Meisterschaft	4
2.	Laufzeit und Termine der Schweizer Lacrosse Liga (SLL)	4
3.	Regelwerk	4
4.	Spielmodus	4
5.	Platzierungsbestimmungen	4
6.	Final Four	5
7.	Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb	5
8.	Berechtigung der Spielerinnen zur Teilnahme am Ligabetrieb	5
9.	Berechtigung der Spielerinnen zur Teilnahme an den Final Four	6
10.	Vereinswechsel während der Saison	6
11.	Spielgemeinschaften	8
12.	Kontrolle und Berichterstattung	8
13.	Organisation	9
14.	Änderungen, Erweiterungen und Aktualisierungen	9
F	ANHANG	10
1.	Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes	10
2.	Anforderungen an Infrastruktur	10
3.	Anforderungen an das Schiedsrichterwesen	10
4.	Schutz der Schiedsrichter	10

--	--	--

## **A Präambel**

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler sollen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Punkt im Regelwerk der Swiss Lacrosse Ligaspielordnung (LSO) zutrifft.

## **B Ziel der Ligaspielordnung**

Die LSO stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen des Lacrosse Sports in der Schweiz fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spielerinnen ermöglichen.

## **C Geltungsbereich**

Alle Spiele im Rahmen der Schweizer Lacrosse Liga unterliegen den Regeln des Schweizer Lacrosse Verbandes (Swiss Lacrosse) in der jeweils gültigen Fassung.

Die LSO wird jährlich vor Beginn der Saison von der Spielleiterin Damen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen der Vereine. Diese müssen innerhalb 30 Tage nach Saisonende der Spielleiterin schriftlich mitgeteilt werden.

## **D Haftung**

Jede Spielerin, die aktiv am Spielbetrieb von Swiss Lacrosse teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters und der Vereine für Schäden der Spielerinnen. Minderjährige Spielerinnen haben eine Erlaubniserklärung vorzuweisen, um am Spielbetrieb der Damen teilnehmen zu dürfen. Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen, den ein Coach/Spielleiterin vor einer Partie beim Headumpire abgibt, garantiert der Coach, dass ihr eine schriftliche Erlaubniserklärung der Eltern dieser minderjährigen Spielerin vorliegt.

## **E Sauberer Sport**

Swiss Lacrosse distanziert sich vom Konsum von Alkohol und anderen Drogen. Während des Einsatzes ist es den Spielerinnen und Schiedsrichterinnen untersagt, Alkohol und andere Drogen zu konsumieren oder Zigaretten zu rauchen. Auch verbietet Swiss Lacrosse den ungerechtfertigten Einsatz verbotener, leistungssteigernder Substanzen oder Methoden.

--	--	--

--	--	--

## **1. Schweizer Meisterschaft**

- 1.1 Die Meisterschaft dient der Ermittlung des Schweizer Feld Lacrosse Meisters. Die Spiele werden laut dem im Vorhinein festgelegten Spielplans abgehalten.
- 1.2 Die Mannschaft, die das Meisterschaftsfinale gewinnt, kann sich unter Hinzufügen des Kalenderjahres „Schweizer Feld Lacrosse Meister“ nennen.

## **2. Laufzeit und Termine der Schweizer Lacrosse Liga (SLLL)**

- 2.1 Die SLL wird im Herbst von September bis November und im Frühling von März bis Juni ausgespielt.
- 2.2 Ligaspiele dürfen bis eine Woche vor den Final Four ausgetragen werden.
- 2.3 Das Final Four Wochenende findet beim jährlich gewählten Veranstalter statt. Es gilt der Anforderungskatalog zur Ausrichtung des Final Four Wochenende.
- 2.4 Die Schweizer Meisterschaft wird im Mai / Juni ausgetragen.
- 2.5 Die Saison endet mit dem Final der Schweizer Meisterschaft.

## **3. Regelwerk**

- 3.1 Es gelten das aktuelle FIL Rulebook sowie die aktuellen «Regeln Damen Feld Abweichungen und Ergänzungen» von Swiss Lacrosse.
- 3.2 Es gelten darüber hinaus die Schiedsrichterordnung und der Schiedsrichter Bussgeldkatalog von Swiss Lacrosse.
- 3.3 Für alle Veranstaltungen der unter Punkt 1 definierten Schweizer Meisterschaft von Swiss Lacrosse gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes der Swiss Lacrosse (Anhang 1).

## **4. Spielmodus**

- 4.1 Die Saison unterteilt sich in eine Hinrunde (jeder gegen jeden, einfach) und die Rückrunde, (jeder gegen jeden, einfach) und den Final Fours.
- 4.2 Der exakte Ablauf der Saison wird im Spielplan der Spielleiterin Damen festgehalten.
- 4.3 Alle Spiele werden als Spieltage mit i.d.R. zwei Spielen organisiert.
- 4.4 Jede Mannschaft absolviert pro Kalenderwoche maximal ein Ligaspiel. Die Kalenderwoche geht von Montag bis Sonntag. Ausgenommen davon sind Nachholspiele, sofern beide Mannschaften und die Spielleiterin Damen einverstanden sind.

## **5. Platzierungsbestimmungen**

- 5.1 Bei Nichtantritt wird das Spiel 10:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Der nicht antretenden Mannschaft wird ein (1) Punkt abgezogen und es kann ein Strafgeld von CHF 300.-, zu bezahlen an Swiss Lacrosse, erhoben werden.

--	--	--

--	--	--

- 5.2 Das Spiel kann, wenn beide Mannschaften einverstanden sind, verschoben werden. Verlegungen von Spielen gehen ausschliesslich über die Spielleiterin. Die Mannschaft, die den Antrag für die Verschiebung gestellt hat, ist verantwortlich für das Aufbieten der Schiedsrichter. Verlegungen können beim Spielleiter bis spätestens 72h vor geplanten Face Off beantragt werden. Später eingehende Anträge auf Verlegungen werden als Nichtantritt gewertet.
- 5.3 Die Spielleiterin Damen und die Hauptschiedsrichterin müssen über jedes Abweichen vom Spielplan frühestmöglich informiert werden.
- 5.4 Bei eventuellen Unklarheiten hat der Spielleiter Damen und der Präsident Swiss Lacrosse Entscheidungshoheit.
- 5.5 Für einen Sieg erhält die Mannschaft einen (1) Punkt. Für eine Niederlage gibt es null (0) Punkte. Sollte es nach regulärer Spielzeit unentschieden stehen, wird gemäss FIL Rules ein Gewinner ausgespielt.
- 5.6 In der Tabelle werden die Anzahl der bereits absolvierten Spiele, die Siege und Niederlagen, die erzielten Tore, die erhaltenen Tore, sowie die Tordifferenz und erspielten Punkte festgehalten.
- 5.7 Die offizielle Saisonabschlusstabelle wird bei Pointbench veröffentlicht und basiert ausschliesslich auf den offiziellen Spielberichtsbögen von Swiss Lacrosse.  
Zur eindeutigen Platzierungsbestimmung dienen folgende Bewertungskriterien:

1. Höchste Punktzahl
2. Direkter Vergleich
3. Höchste Tordifferenz (1. Im direkten Vergleich, 2. Gesamthaft)
4. Die meisten erzielte Tore
5. Die wenigsten erhaltenen Tore
6. Losentscheid

## **6. Final Four**

- 6.1 Die Final Four werden in der Saison 2024/2025 an zwei verschiedenen Spieltagen ausgetragen. An den beiden Final Four Spieltagen wird die Schweizer Lacrosse Meisterschaft entschieden.
- 6.2 Am ersten Final Four Spieltag finden beide Halbfinalspiele statt, am zweiten Final Four Spieltag das Spiel um den 3. Platz und den 1. Platz.

## **7. Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- 7.1 Jede am Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss bei Swiss Lacrosse ordnungsgemäss registriert sein. Dies umfasst:
1. Der Verein ist offizielles Mitglied von Swiss Lacrosse
  2. Der Verein ist durch einen Verbandsadministrator bei Leaguemaster erfasst

--	--	--

--	--	--

## **8. Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- 8.1 Jede Spielerin, die am Ligabetrieb mit einer Mannschaft teilnehmen will, muss eine gültige Lizenz besitzen. Lizenzierte Spielerinnen sind bei Leaguemaster im Kader der jeweiligen Mannschaft aufgelistet.
- 8.2 Die Lizenzierung umfasst folgende Schritte, welche vor Spielbeginn erfolgt sein müssen
- 8.3 Registration der Spielerin bei Zebra (durch die Spielerin)  
(<https://swisslax-zebra.herokuapp.com/registration>)
- 8.4 Verschieben der Spielerin durch den autorisierten Vereinsvertreter vom mannschaftlosen Zustand in eine seiner Mannschaften
- 8.5 Die Spielerin steht in gedruckter Form auf dem Meldebogen, den die Spielleiterin zum Spiel mitbringt.
- 8.6 Die Lizenzgebühr je Spielerin beträgt CHF 50. Die Lizenzgebühr wird von den Vereinen während der Rückrunde) eingefordert. Bezahlt werden muss für jede Spielerin, die wenigstens ein Spiel je Verein bestritten hat. Ein Verein, der dieser Zahlung nicht nachkommt, wird von den Final Four und von der folgenden Saison ausgeschlossen.
- 8.7 Eine Spielerlizenz ist je Saison fällig.
- 8.8 Eine Spielerin darf nur für die Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen, für welche sie bei Swiss Lacrosse gemeldet ist und auf Leaguemaster freigeschalten ist.
- 8.9 Nimmt eine Spielerin ohne gültige Lizenz am Ligabetrieb teil, behält sich die Spielleiterin Damen in Rücksprache mit der Hauptschiedsrichterin Strafmassnahmen vor, die über Verwarnung und/oder Geldstrafe bis zur Forfait Niederlage reichen können.
- 8.10 Die Kontrolle der Lizenzen erfolgt in erster Instanz durch die Hauptschiedsrichterin und die Schiedsrichter des jeweiligen Spiels. Die Schiedsrichter prüfen vor jedem Spiel die Anwesenheit und regelkonforme Ausstattung (die Spielbereitschaft) aller auf dem Meldebogen eingetragenen Spielerinnen und überprüft stichpunktartig die Identität einiger Spielerinnen auf die Richtigkeit der Angaben auf dem Meldebogen (Name, Rückennummer). Handschriftlich ergänzte Spielerinnen obliegen automatisch dieser Kontrolle.
- 8.11 Täuschungsversuche oder bewusste Falschangaben von Spielern auf einem Meldebogen werden mindestens mit einem Forfeit der betroffenen Mannschaft geahndet. Bei wiederkehrenden Vergehen dieser Art behält sich die Spielleiterin den Ausschluss der Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb vor.
- 8.12 Für jede handschriftlich ergänzte Spielerin auf einem Meldebogen wird ein Strafbetrag fällig. Für komplett handschriftlich erstellte Meldebögen ein entsprechend höherer Betrag. Die Strafzahlungen sind allfällig gesammelt am Ende der Saison einzureichen.
- 8.13 Spielerinnen können bei Verfehlungen (Ethik / Schlägerei / Benehmen) während des Spielbetriebes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- 8.14 Im Falle eines direkten Spelausschlusses wird die betroffene Spielerin automatisch für das nächste Spiel gesperrt. Die Schiedsrichterkommission entscheidet in Rücksprache mit der

--	--	--

--	--	--

Ligaleiterin Damen über allfällige weitere Spielsperren oder andere Massnahmen.

## **9. Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an den Final Four**

- 9.1 Zur Teilnahme an dem Final Four Wochenende ist nur berechtigt, wer mindestens zwei (2) Meisterschaftsspiele für seine Mannschaft bestritten hat und dessen Teilnahme durch die entsprechenden Spielberichtsbögen nachgewiesen werden kann.
- 9.2 Als Spiele werden hier nur diese gewertet, die mit dem regulären Ligabetrieb zu rechnen sind. Spiele, die ausser Konkurrenz, als Freundschaftsspiele oder durch Nichtantritt einer Mannschaft nicht ausgespielt werden, werden nicht gewertet.

## **10. Vereinswechsel während der Saison**

- 10.1 Ein Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn eine Spielerin künftig für einen anderen als ihren bisherigen Verein am Spielbetrieb teilnehmen möchte.
- 10.2 Ein Vereinswechsel ist der Spielleiterin Damen und der Hauptschiedsrichterin mitzuteilen.
- 10.3 Der Wechsel tritt mit der Bestätigung durch die Spielleiterin Damen und die geänderte Vereinszugehörigkeit in Leaguemaster in Kraft.
- 10.4 Wechselt die Spielerin während der Saison, muss sie die Lizenzgebühr nicht nochmals entrichten.
- 10.5 Die Spielerin ist für ihren neuen Verein spielberechtigt, sobald sie auf Leaguemaster im Kader der neuen Mannschaft freigeschaltet ist. (Neben der Verschiebung in den neuen Verein durch die Spielleiterin ist zusätzlich die Zuweisung der Spielerin in eine Mannschaft durch die Spielleiterin erforderlich.)
- 10.6 Wechsel zwischen Vereinen sind innerhalb einer laufenden Saison nur einmalig möglich.

## **11. Spielgemeinschaften**

- 11.1 Eine Mannschaft, die sich aus Spielerinnen mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- 11.2 Jede einzelne Spielerin einer Spielgemeinschaft muss für ihren Verein bei Leaguemaster registriert sein.
- 11.3 Auf dem Meldebogen ist hinter jeder Spielerin einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.
- 11.4 Sollten von einem Verein zwei Mannschaften am Ligabetrieb teilnehmen – egal ob eigenständig oder als Spielgemeinschaft dürfen pro Spiel der Erstmannschaft bis zu vier (4) beliebige Spielerinnen der Zweitmannschaft eingesetzt werden. Diese Spielerinnen sind auf dem Meldebogen zu vermerken. («Jumper Rule»)
- 11.5 In den Final Four dürfen ebenfalls sinngemäss nach 11.4 bis zu vier (4) Spielerinnen der Zweitmannschaft, welche erstens der Spielleiterin mitgeteilt werden müssen, zweitens nachher nicht mehr ausgetauscht werden können und drittens danach nicht mehr in der Zweitmannschaft spielen dürfen, in der Erstmannschaft eingesetzt werden.
- 11.6 Die regulären Torhüter dürfen in beiden Mannschaften des eigenen Vereins eingesetzt werden und fallen nicht unter das Limit der 4 Spielerinnen aus 11.4.
- |  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|--|--|--|

--	--	--

## 12. Kontrolle und Berichterstattung

- 12.1 Bei einem Ligaspiel sind pro Spiel zwei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien von Swiss Lacrosse verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
1. Die Coaches der Mannschaften für die Einhaltung der LSO
  2. Die Schiedsrichter für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung
- 12.2 Bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn sind die Meldebögen unterschrieben an den leitenden Schiedsrichter zu übergeben.
- 12.3 Es sollen keine Spielerinnen handschriftlich nachgeführt werden. Spielerinnen welche aufgelistet wurden und zu einem späteren Zeitpunkt dazustossen, sind spielberechtigt, müssen aber den Schiedsrichtern und dem gegnerischen Trainer gemeldet werden. Handschriftlich auf dem Meldebogen ergänzte Spielerinnen unterliegen der Ausweiskontrolle beim Headref und müssen ihr nachweisen, dass sie bei Leaguemaster erfasst sind.
- 12.4 Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichtsbögen sowie die beiden Meldebögen der Verantwortlichen auf dem elektronischen Weg (leserlich, Scan oder lesbares Foto) an [ergebnisse@swisslax.ch](mailto:ergebnisse@swisslax.ch) und der Hauptschiedsrichterin per Post zukommen zu lassen. Verantwortlich ist der leitende Schiedsrichter der gespielten Partie.
- 12.5 Das Heimteam (erstgenannte Mannschaft einer Partie) ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Eintragung des Spiels bei Pointbench. Die Spiele sind wenigstens innert 24h online einzutragen.
- 12.6 Das Heimteam, die Gastmannschaft sowie der leitende Schiedsrichter der Partie sind verpflichtet vom Spiel- und beiden Meldebögen vor Ort nach dem Spiel Fotos zu machen und für wenigstens eine Saison lang aufzubewahren.
- 12.7 Die beteiligten Parteien haften stellvertretend für ihren Verein für die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben.
- 12.8 Täuschungsversuche können mit dem Ausschluss vom Spielbetrieb, Punktabzügen oder Geldstrafen im Ermessen von Swiss Lacrosse geahndet werden (bis max. CHF 2'000.-).
- 12.9 Der Spielberichtsbogen muss ordnungsgemäss ausgefüllt sein und jeweils von einem Captain jeder Mannschaft sowie von den Schiedsrichterinnen nach dem Spiel unterschrieben werden.
- 12.10 Sollte eine Mannschaft keinen oder einen nicht ordnungsgemäss ausgefüllten Spielberichts- oder Meldebogen vorlegen, so wird das Spiel mit 0:10 gegen diese Mannschaft gewertet.

--	--	--



--	--	--

### **13. Organisation**

- 13.1 Die Spielleiterin Damen leitet den Spielbetrieb.
- 13.2 Die Spielleiterin Damen ist zentrale Anlaufstelle für alle organisatorischen Fragen und Probleme zur Liga, Mannschaftswechseln und dem Spielplan.
- 13.3 Die Hauptschiedsrichterin ist zentrale Anlaufstelle für alle organisatorischen Fragen und Probleme zum Schiedsrichterwesen. Bei Vakanz der Position der Hauptschiedsrichterin übernimmt die Schirikomm ihre Aufgaben.
- 13.4 Jeder am Spielbetrieb teilnehmender Verein muss eine Spielleiterin bestimmen, welcher eine Vereins-Mailadresse verwendet.
- 13.5 Für die Organisation der Spieltage ist jeweils die Spielleiterin der gastgebenden Mannschaft oder deren Vertreterin zuständig.
- 13.6 Die Spielleiterin hat die spielenden Mannschaften und die Schiedsrichter mindestens zwei Wochen vor dem Spiel über den Spielort, die Anspielzeiten und alles weitere Wichtige zu informieren. Der Ausrichter fixiert zudem die Anspielzeiten der Partien in Pointbench, sobald diese feststehen.
- 13.7 Der Ausrichter achtet bei der Fixierung der Spielzeiten auf ausreichende Puffer für eventuelle Verzögerungen innerhalb eines Spiels oder Overtimes (2,5h von Anpfiff zu Anpfiff). Grundsätzlich sollten keine Spiele vor 10 Uhr morgens oder nach 17 Uhr abends angesetzt werden. Der Ausrichter sollte darum bemüht sein, dass die Teams wenigstens 45 min vor Spielbeginn auf das Spielfeld können, oder stellt ein qualitativ gleichwertiges Aufwärmfeld zur Verfügung. Abweichungen sind nur unter Rücksprachen mit dem Spielleiter und den betroffenen Teams zulässig.

### **14. Änderungen, Erweiterungen und Aktualisierungen**

- 14.1 Während der Saison kann die bestehende Ligaspielordnung nicht verändert werden.
- 14.2 Von Regelung 14.1 ausgenommen ist der Spielplan, der von der Spielleiterin Damen und der Hauptschiedsrichterin in allen Details in Absprache mit den jeweiligen betroffenen Vereinen verändert werden kann.

--	--	--

--	--	--

## Anhang

### 1. Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

- i.) Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb von Swiss Lacrosse zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spielerinnen garantieren.

### 2. Anforderungen an Infrastruktur

- i.) Der Belag der Spielfelder muss Natur- oder Kunstrasen sein.
  - ii.) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen usw.)
  - iii.) Die Grösse der Spielfelder muss dem Swiss Lacrosse Regelwerk entsprechen. Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
  - iv.) Pro Spielfeld ist ein (überdachter) Schreibtisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. v.)
  - v.) Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für das Bankpersonal sein.
  - vi.) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reperaturset“ für Tornetze am Schreibtisch zur Verfügung stehen.
  - vii.) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden (insgesamt 11 Stück je Spielfeld).
  - viii.) Swiss Lacrosse empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Schreibtisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglicht, den Spielstand zu verfolgen. Zusätzlich ist es ab der Saison 2018/19 technisch möglich via Pointbench die Spielergebnisse live zu übertragen. Der Verband empfiehlt daher die Bereitstellung eines Laptops sowie mobilen Internets. Anleitungen für die Eintragung stellt der Verband bereit.
  - ix.) Für die Ausrichtung des Final Four Wochenende gilt das separate Merkblatt "Rahmenbedingungen Final Four", welches auf der Webseite von Swiss Lacrosse publiziert wird.
- |  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|--|--|--|

--	--	--

## **Anforderungen an das Schiedsrichterwesen**

- i.) Die Anforderungen an das Schiedsrichterwesen regelt die jeweils gültige Fassung der Swiss Lacrosse Schiedsrichterordnung (SrO).

## **Schutz der Schiedsrichter**

- i.) Alle Vereine und alle Spielerinnen von Swiss Lacrosse sind verpflichtet die Integrität der Schiedsrichter jederzeit, überall und absolut zu schützen.
- ii.) Das Heimteam ist verantwortlich für die Sicherheit der Schiedsrichter.
- iii.) Jeder Verein ist nicht nur für seine Spielerinnen, sondern auch für seinen Anhang verantwortlich. Insbesondere gegenüber Beleidigungen, Drohungen oder körperlichen Angriffen gilt absolute Nulltoleranz. Der Trainer und/oder Captain kann gemäss der Feld Lacrosse Regeln von Swiss Lacrosse von den Schiedsrichtern aufgefordert werden, das Publikum zu beruhigen. Dem ist zwingend Folge zu leisten.
- iv.) Die Schiedsrichter können direkt oder falls die unter iii.) erwähnte Massnahme nicht greift den Heimverein auffordern per Hausrecht den oder die Störenden vom Platz zu verweisen und ausser Sicht- und Rufweite des Feldes zu platzieren. Dieser Aufforderung ist zwingend Folge zu leisten.
- v.) Es ist den Schiedsrichtern jederzeit gestattet ein Spiel abubrechen, wenn keine sichere und ungestörte Fortsetzung der Partie gewährleistet werden kann.
- vi.) Die Tat jedes Einzelnen fällt auf dessen Verein zurück. Die Ligaleiterin Damen kann in Rücksprache mit der Schiedsrichterkommission Sanktionen aussprechen. Die Mittel reichen von Verwarnung, über Punktabzug und Forfait Niederlagen, bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb und Geldstrafen (bis CHF 2000.-) für sowohl den oder die fehlbaren Personen, als auch für die verantwortlichen Vereine.

Ende –Swiss Lacrosse LSO -

Vorstehende Ordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und ist gültig bis von Swiss Lacrosse eine neue Fassung herausgegeben wird.

--	--	--